jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/10/23 9Ob714/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.1991

Norm

ZPO §31 Abs1 Z2
ZPO §204 G
ZPO §433

Rechtssatz

Auf Grund der allgemeinen Vollmacht kann der Klagevertreter wirksam einen Vergleich nicht nur über den Gegenstand des Rechtsstreites schließen, sondern auch gleichzeitig ein anderes Verfahren durch einen Vergleich (mitbereinigen) bereinigen. Darauf, ob die Ansprüche aus diesem Verfahren durch "Ausdehnung" (bzw Verbindung beider Verfahren) auch im "verglichenen" Rechtsstreit im Sinne des § 31 Abs 1 Z 2 ZPO "geltendgemacht" worden sind kommt es nicht an, da der Vertreter auf Grund der unbeschränkten Vollmacht das nicht den Gegenstand des Rechtsstreites bildende Parallelverfahren jedenfalls gemäß § 433 ZPO wirksam mitvergleichen kann.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 714/91
  Entscheidungstext OGH 23.10.1991 9 Ob 714/91
  Veröff: EvBl 1992/76 S 335

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0035988

Dokumentnummer

JJR_19911023_OGH0002_0090OB00714_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at